

20303

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Mutterschutz für Beamtinnen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Oktober 1991

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Zahl „4“ die Wörter „sowie des § 9 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erbschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Soweit die in § 2 Abs. 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25,- DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Besoldung (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschreitet, ist der Zuschuß auf insgesamt 400,- DM begrenzt.“

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Diese Verordnung gilt auch für die Richterinnen des Landes.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1991

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Für den Innenminister  
der Finanzminister  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1991 S. 372.

2251

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages  
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages  
(Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)  
vom 15. März 1990**

Vom 29. September 1991

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) vom 15. März 1990 – Bekanntmachung vom 13. Juni 1990 (GV. NW. S. 286) – ist nach seinem Artikel II Abs. 2 am 1. August 1991 in Kraft getreten.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 29. Juli 1991 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Düsseldorf, den 29. September 1991

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1991 S. 372.

2251

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“  
(4. Rundfunkänderungsgesetz)**

Vom 8. Oktober 1991

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rundfunkrat besteht aus höchstens 42 Mitgliedern.“

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dreizehn Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitgliedes das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1991

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

– GV. NW. 1991 S. 372.